

Leben Familie

Anzeigen-Sonderveröffentlichung

Sonnabend, 10. Februar 2024



Helfer in schweren Stunden

Beerdigungskosten absetzen

Sterbegeld kann steuerlich nicht mit den Beerdigungskosten verrechnet werden

Die Kosten für eine Bestattung können schnell bei mehreren tausend Euro liegen. Steuerzahler, die für diese aufkommen, können die Kosten unter Umständen in der Einkommenssteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen ansetzen – wenn ihr Erbe geringer ist als die Bestattungskosten.

Erhalten sie einen steuerpflichtigen Versorgungsbezug wie etwa Sterbegeld aufgrund einer tariflichen Vereinbarung, wird dieser steuerlich nicht mit den Beerdigungskosten verrechnet. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: VI R 33/20) hervor, auf die der Bund der Steuerzahler hinweist.

Im konkreten Fall erhielt eine Frau nach dem Tod ihrer Mutter gemäß einem Tarifvertrag ein Sterbegeld – auch ohne Erbin der Mutter geworden zu sein. Das Finanzamt verrechnete das Sterbegeld mit den Bestattungskosten und besteuerte den Restbetrag des Sterbegeldes, da dieses höher war als die Bestattungskosten.

Die Aufwendungen der Steuerzahlerin wurden im Zusammenhang mit dem erhaltenen Sterbegeld folglich nicht zu-



Hinterbliebene können Beerdigungskosten unter Umständen von der Steuer absetzen. Dafür müssen diese allerdings höher ausfallen als ihr Erbe.

FOTO: CHRISTIN KLOSE

sätzlich als außergewöhnliche Belastung bewertet. Das zu versteuernde Einkommen wurde im Ergebnis nicht gemindert.

Ist die Ersatzleistung steuerpflichtig oder nicht?

Das zunächst mit dem Fall befasste Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 11 K 2024/18 E) sowie der Bundesfinanzhof sahen das anders: Sie erkannten die Beerdigungskosten unabhängig vom dem erhaltenen Sterbegeld als außergewöhnliche Belastung an.

Der Grund: Die Aufwendungen der Tochter wurden nicht aus dem Nachlass bestritten oder durch andere steuerfreie Geldleistungen, die sie aus Anlass des Todes der Mutter erhalten hat. Das erhaltene Sterbegeld wurde als ein steuerpflichtiger Versorgungsbezug bewertet.

„Im Rahmen der Berechnung der Aufwendungen werden steuerpflichtige Ersatzleistungen nicht verrechnet, um eine steuerliche Doppelbelastung zu vermeiden“, erklärt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Auch der versteuerte Betrag des Sterbegeldes ist dann nicht mit den Beerdigungskosten zu verrechnen. DPA



Graf Bestattungen GmbH

Feuerwehrplatz 7 · 30974 Wennigsen
Tel.: 05103-22 33 · Fax 05103-22 89
graf-bestattung@t-online.de **Tag und Nacht**
www.bestattungsinstitut-graf.de

Erd-, Feuer- und Seebestattungen, Überführungen, Beisetzung auf allen Friedhöfen, Bestattungsvorsorge, Beratung im Trauerhaus, Trauerfeiern und Beerdigungen individuell nach Ihren Wünschen und Möglichkeiten, Beisetzungen im Ruheforst Deister.

5449201_000124

mittendorf Bestattungen

Bestattermeisterbetrieb für die Region Hannover

Neue Straße 10
Ecke Calenberger Straße
30989 Gehrden

☎ 05108 - 92071

✉ info@mittendorf-bestattungen.de
🌐 www.mittendorf-bestattungen.de



Für die, die gehen und die, die bleiben

5449201_000124



BESTATTUNGEN BIERBRAUER — INH. RENÉ GERHARD —

IHR STARKER PARTNER IN SCHWEREN ZEITEN

Stoppstraße 83, 30890 Barsinghausen;
Tel. 05105/84222, 0171/3126755

5449201_000124

Bestattungsinstitut Supper

Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Individuelle Beratung und Bestattungsvorsorge

24 Std. täglich telefonisch erreichbar

Festnetz 0 51 03 / 555 73 58
bestattungen-supper@web.de
Niedernfeldstr. 1
30974 Wennigsen/Degersen

5449201_000124

Friedrich Meinecke Bestattungsinstitut Inb. Gesine Redlich

Persönliche Hilfe und Beratung
einfühlsam • individuell • kompetent



Tel. 05105 / 8919

■ Brinkstraße 22 A • 30890 Barsinghausen

■ www.bestattungen-meinecke.de

5449201_000124

Erbe ausschlagen?

Wenn noch was offen ist: Was passiert nach dem Tod eigentlich mit den Schulden?



Stirbt ein Mensch verschuldet, stehen die Erben in der Pflicht.
FOTO: CHRISTIN KLOSE

Das Haus ist noch nicht abbezahlt und auch der Ratenkredit ist nicht getilgt. Wer mit Schulden stirbt, muss sich um die ausstehenden Verpflichtungen nicht mehr sorgen. Wohl aber jene, denen der Nachlass zukommt – die Erben.

Denn grundsätzlich ist es so, dass Schulden mit vererbt werden, sagt Stephanie Herzog, Rechtsanwältin und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.

„Jetzt gehen die meisten Menschen davon aus, dass man aus der Nummer nur kommt, indem man die Erbschaft ausschlägt“, sagt Herzog. Das stimmt zwar auch. Allerdings sind Erben dann nicht nur die Schulden los, sondern auch ein etwaiges Vermögen, das Verstorbene noch besaßen. Denn was nie funktioniert, ist das Rosinenpicken. Also zum Beispiel die Wertpapiere, das Haus und die Bargeldbestände behalten, die Schulden aber ablehnen.

Erbausschlagung ist nicht alternativlos

Eine sinnvolle Alternative kann daher sein, beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung zu beantragen. So können sich Erben laut Herzog zumindest davor schützen, mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Verstorbenen einzustehen. Für die Begleichung der vererbten Vermögen wird dann nur das Vermögen des Verstorbenen herangezogen.

Bleiben anschließend noch Vermögenswerte übrig, gehen diese an die Erben.

Reicht das Vermögen des Erblassers nicht aus, um die Schulden zu tilgen, ist die Nachlassverwaltung nicht möglich.

Dann müssen Erben eine sogenannte Nachlassinsolvenz beantragen.

Komplexes Verfahren könnte Laien überfordern

Das Problem bei beiden Verfahren: Sie sind nicht ganz günstig, weil Herzog zufolge ein Nachlass- oder Insolvenzverwalter eingesetzt werden muss, der ebenfalls Geld kostet. Reicht der Nachlass zur Deckung dieser Kosten nicht aus, so kann der Erbe sich auf die Dürftigkeitseinrede berufen und den Nachlass selbst verwalten.

Hinzu kommt, dass die Verfahren komplex und für Laien kaum zu durchschauen sind. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten sich in so einem Fall daher an Fachjuristen für Erbrecht wenden, die im besten Fall auch noch Spezialisten für die Erbenhaftung sind. DPA

Kurre Bestattungen

Erd- Feuer- Seebestattungen - Friedwaldbestattungen
Fachkundige Beratung - Bestattungsvorsorge
Nah- und Fernüberführungen
Erledigung aller Formalitäten
Persönliche Betreuung - Hausbesuche

Wir sind Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Tag und Nacht

(05105) 3193
30890 Barsinghausen
Kaltenbornstraße 2a



5471601_000124